

Leistungen an Trusts aus Sicht der MWST

Einfache und steuerneutrale Lösungen sind für den Finanzplatz Schweiz unerlässlich

In den letzten Jahren hat die Bedeutung der Trusts in der Schweiz markant zugenommen. Diesem Umstand will der Bundesrat mit der Ratifizierung des «Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung» Rechnung tragen. Damit die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz nicht durch steuerliche Nachteile und formale Hürden beeinträchtigt wird, ist es wichtig, dass auch im Bereich der Mehrwertsteuer (MWST) einfache und steuerneutrale Lösungen für Trusts gefunden werden.

1. Einleitung

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Trust

Beim sog. Trust handelt es sich um ein Rechtsinstitut, welches insbesondere in den Common-Law-Staaten verbreitet ist. Der Begriff bezeichnet ein Rechtsverhältnis, bei dem bestimmte Vermögenswerte treuhänderisch auf eine oder mehrere Personen (Trustees) übertragen werden, welche diese zu verwalten und für einen vom Treugeber (Settlor) vorgegebenen Zweck zu verwenden haben [1]. Bei den sogenannten privaten Trusts besteht der Zweck in der Begünstigung bestimmter Personen (Beneficiaries). Den Beneficiaries steht ein besonderes «billiges Eigentum» (equitable ownership) an den in den Trust eingebrachten Vermögenswerten, deren Erträgen und Ersatzanschaffungen zu [2].

Obschon das Schweizer Recht keine expliziten Bestimmungen über den Trust enthält, ist er wirtschaftliche und rechtliche Realität. So etwa liegen zahlreiche zu Trusts gehörende bzw. im Namen von Trusts verwaltete Vermögenswerte in der Schweiz. Immer mehr Banken gehen dazu über, eigene Trustabteilungen aufzubauen. Daneben spezialisieren sich immer mehr in der

Schweiz niedergelassene Firmen auf die Verwaltung von Trusts. Auch Treuhandgesellschaften und Anwälte sind zunehmend im Bereich der Trustplanung und -administration tätig [3].

1.2 Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Trusts soll die Schweiz das «Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung» ratifizieren. Zu diesem Zweck hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 20. Oktober 2004 eine Vorlage betreffend die Genehmigung des Haager Trust-Übereinkommens in die Vernehmlassung geschickt. Gleichzeitig sollen das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), welche derzeit keine trustspezifischen Bestimmungen enthalten, entsprechend ergänzt bzw. angepasst werden. Mit der Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens sowie den

vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für die Einrichtung und Verwaltung von Trusts gesteigert werden.

Derzeit ist das federführende Departement damit befasst, die eingegangenen Vernehmlassungsantworten auszuwerten und gestützt darauf die Botschaft des Bundesrates betreffend die Ratifizierung des Haager Trust-Übereinkommens auszuarbeiten. Voraussichtlich Ende 2005/Anfang 2006 wird der Erstrat die Vorlage behandeln.

2. Problematik

In der Beratungspraxis hat sich gezeigt, dass insbesondere Leistungen, welche ein Trustee dem Trust erbringt (sog. Trustee Services), mehrwertsteuerlich unterschiedlich behandelt werden. Dies ist damit zu erklären, dass sich die bestehenden Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) nicht explizit zu dieser Problematik äussern. Im übrigen kann die Praxis der ESTV, wonach bei Leistungen, die an einen Trust erbracht werden, grundsätzlich der Trustee als Leistungsempfänger gilt, zu ungerechtfertigten Steuerbelastungen führen. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, wie Leistungen an Trusts aus mehrwertsteuerlicher Sicht zu behandeln sind und welche Möglichkeiten bestehen, um eine konsistente Besteuerung der fraglichen Leistungen sicherzustellen.

3. Behandlung von Leistungen an Trusts

3.1 Besteuerung von Katalogleistungen im Zusammenhang mit Trusts

Die in Art. 14 Abs. 3 MWSTG (Mehrwertsteuergesetz) aufgelisteten Dienstleistungen (sogenannte Katalogleistun-



Felix Geiger, lic. iur., Rechtsanwalt; Modulleiter und Dozent Nachdiplomstudium «Nationales und Internationales Mehrwertsteuerrecht» an der FFHS; VAT Consulting AG, Basel felix.geiger@vat-consulting.ch

gen) gelten dort als erbracht, wo der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird.

Werden Katalogleistungen an einen Trust erbracht, stellt sich die Frage, wer Leistungsempfänger ist, da es sich bei einem Trust weder um eine natürliche noch um eine juristische Person, son-

waltung, der Liegenschaftsverwaltung und der Erbschaftsverwaltung die Überwachung eines bei einer Bank hinterlegten Vermögens in technischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht aufgrund eines Verwaltungsmandates oder eines Hinterlegungsvertrages, wie z. B. Portfolio und Asset Management, Anlageberatung, Depotgeschäft sowie Treuhandanlagen [5].

Gemäss dem unter Ziffer 1.1 Gesagten besteht die Aufgabe des Trustee in erster Linie darin, die ihm treuhänderisch

auf die im Inland und die im Ausland wohnhaften bzw. ansässigen Personen erfolgen.

b) Leistungserbringer mit Sitz im Ausland/Dienstleistungsbezug

Handelt es sich beim Begünstigten um eine im Inland wohnhafte bzw. ansässige Person, so gelten die vom ausländischen Trustee erbrachten Dienstleistungen im Inland als erbracht und unterliegen grundsätzlich der MWST.

Der im Ausland domizilierte Trustee wird jedoch nicht obligatorisch steuerpflichtig, wenn er im Inland ausschliesslich Trustee Services sowie sonstige Katalogleistungen (mit Ausnahme von Telekommunikationsdienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger) erbringt (Art. 25 Abs. 1 Bst. c MWSTG). Bei fehlender Steuerpflicht des Trustees hat der Beneficiary den Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland zu versteuern, sofern er Bezüge für mehr als CHF 10 000 im Kalenderjahr tätigt. Die Steuerpflicht des Bezügers besteht unabhängig davon, ob es sich bei diesem um einen Unternehmer oder eine Privatperson handelt (Art. 10 Bst. a in Verbindung mit Art. 24 MWSTG).

Die Steuerpflicht des im Inland wohnhaften bzw. ansässigen Beneficiary entfällt, wenn der im Ausland ansässige Trustee in der Schweiz für mehrwertsteuerliche Zwecke registriert ist. Gegebenenfalls hat der Trustee die auf den Trustee Services geschuldete MWST selbst abzuführen.

3.2.3 Rechnungsstellung

Der Nachweis, dass eine Dienstleistung nicht der MWST unterliegt, da sie im Ausland als erbracht gilt, ist grundsätzlich anhand folgender Dokumente einwandfrei nachzuweisen:

- Fakturakopien, Zahlungsbelege sowie
- schriftliche Vollmachten, Verträge und Aufträge, sofern solche erstellt oder abgeschlossen wurden.

Aus den Fakturakopien und/oder Verträgen bzw. Aufträgen müssen Name/Firma, Adresse sowie Wohnsitz/Sitz des Abnehmers oder Kunden zweifels-

«Gemäss Praxis der ESTV gilt der Depot- bzw. Kontoinhaber, d. h. der Trustee, als Empfänger der Leistung.»

dern um ein verselbständigtes Sondervermögen handelt. Gemäss Praxis der ESTV gilt in einem solchen Fall der Depot- bzw. Kontoinhaber, d. h. der Trustee, als Empfänger der Leistung. Der Sitz des Treugebers (Settlor) oder des Begünstigten (Beneficiary) ist grundsätzlich ohne Relevanz [4].

Der Anwendungsbereich dieser Verwaltungspraxis erstreckt sich jedoch ausschliesslich auf Katalogleistungen, die von Dritten erbracht werden. Anders verhält es sich hingegen bei den Trustee Services, welche der Trustee dem Trust in Rechnung stellt. In einem solchen Fall gilt nicht der Trustee, sondern der Beneficiary als Leistungsempfänger. Der (Wohn-)Sitz des Depot- bzw. Kontoinhabers ist vorliegendenfalls ohne Relevanz. Andernfalls würde der Trustee eine Leistung an sich selbst erbringen.

3.2 Steuerbarkeit von Trustee Services

3.2.1 Steuerobjekt

Leistungen von Vermögensverwaltern sowie sonstige ähnliche Leistungen gehören gemäss Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG zu den Katalogleistungen.

Der Begriff «Vermögensverwaltung» umfasst neben der Wertschriftenver-

übertragenen Vermögenswerte zu verwalten. Die Trustee Services sind somit als Leistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu qualifizieren.

3.2.2 Ort der Dienstleistung

a) Leistungserbringer mit Sitz im Inland

Gemäss Art. 5 Bst. b MWSTG sind die von einem inländischen Trustee erbrachten Trustee Services nur dann der MWST unterstellt, wenn der Beneficiary (Leistungsempfänger) im Inland wohnhaft bzw. ansässig ist und die Dienstleistungen somit im Inland als erbracht gelten (vgl. Ziffer 3.1).

Handelt es sich hingegen beim Begünstigten um eine im Ausland wohnhafte bzw. ansässige Person, so gilt die Dienstleistung im Ausland als erbracht und unterliegt demzufolge nicht der MWST.

Das Gesagte gilt grundsätzlich auch, wenn die Begünstigten teilweise im Inland und teilweise im Ausland wohnhaft bzw. ansässig sind. Gegebenenfalls hat auf der Rechnung eine Aufteilung in einen in der Schweiz steuerbaren und einen im Ausland erbrachten und somit nicht steuerbaren Umsatz zu erfolgen. Die Aufteilung kann nach dem Verhältnis der Verteilung des Ertrags

frei hervorgehen. Ferner müssen detaillierte Angaben über die Art und Verwendung der erbrachten Leistungen darin enthalten sein [6].

Abweichend von diesen allgemeinen Vorschriften über die Rechnungsstellung muss der Begünstigte bei Leistungen, die der Trustee dem Trust verrechnet, auf den Rechnungen und Zahlungsbelegen nicht namentlich genannt werden. Vielmehr genügt es, wenn anhand sonstiger Unterlagen (schriftliche Vollmachten, Verträge, Aufträge) oder des Formulars A nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte im Ausland wohnhaft bzw. ansässig ist.

3.3 Steuerbarkeit von Depotgebühren

3.3.1 Steuerobjekt

Im folgenden gilt es zu prüfen, wie Depotgebühren, welche Schweizer Banken einem Trust in Rechnung stellen, mehrwertsteuerlich zu behandeln sind.

Gemäss Art. 18 Ziff. 19 Bst. e MWSTG sind die Umsätze (Kassa- und Termin-geschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen von der Steuer ausgenommen. Steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen. Bei den Depotgebühren handelt es sich demzufolge um grundsätzlich steuerbare Entgelte.

3.3.2 Ort der Dienstleistung

Die Depotverwaltung ist als Dienstleistung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 MWSTG zu qualifizieren. Demzufolge gilt die Depotverwaltung am Domizil des Leistungsempfängers als erbracht [7].

Gemäss dem unter Ziffer 3.1 Gesagten gilt bei Katalogleistungen, die von Dritten an einen Trust erbracht werden, der Depot- bzw. Kontoinhaber, d.h. der Trustee, als Empfänger der Leistung. Der Sitz des Settlors oder des

Begünstigten ist ohne Relevanz. Demzufolge sind die Depotgebühren nur dann der MWST unterstellt, wenn der Depotinhaber (Trustee) im Inland wohnhaft bzw. ansässig ist und die Dienstleistung somit im Inland als erbracht gilt.

Handelt es sich hingegen beim Trustee um eine natürliche oder juristische Person mit Domizil im Ausland, so gilt die Dienstleistung im Ausland als erbracht und unterliegt nicht der MWST. Der Nachweis, dass es sich beim Depot- bzw. Kontoinhaber um eine im Ausland wohnhafte Person bzw. ansässige Gesellschaft handelt, ist mittels des Formulars A gemäss den Art. 3 und 4 des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter zu führen.

Wurden mehrere Trustees (Co-Trustees) bestellt, so gilt die Depotverwaltung grundsätzlich nur dann im Ausland als erbracht, wenn sämtliche Trustees, die Inhaber des Kontos oder Wertschriftendepots sind, im Ausland ansässig bzw. wohnhaft sind. Anders verhält es sich, wenn nicht alle Trustees Inhaber des Kontos oder Wertschri-

fung des Autors auf das Domizil des Inhabers des Kontos oder Wertschriftendepots abzustellen, welcher Vertragspartner der konto- bzw. depotführenden Bank ist.

4. Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Trusts

4.1 Von Dritten bezogene Vorleistungen

Sofern der Trustee von Dritten Leistungen bezieht, die der MWST unterliegen, ist er bei gegebener Steuerpflicht (s. dazu Ziffer 5) grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ob die Ausgangsumsätze des Trustee im Inland als erbracht gelten und somit der MWST unterliegen oder nicht, spielt keine Rolle (Art. 38 Abs. 3 MWSTG).

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug setzt jedoch voraus, dass der Trustee im Besitz eines mehrwertsteuerkonformen Belegs ist, auf welchem u. a. sein Name und seine Adresse aufgeführt sind. Eine weitere Voraussetzung für

«Die Option erlaubt es dem Trustee, die auf den von Dritten bezogenen Leistungen geschuldete MWST als Vorsteuer in Abzug zu bringen.»

tendepots sind. Gegebenenfalls bestimmt sich der Ort der Dienstleistung nach dem Domizil des Inhabers des Kontos oder Wertschriftendepots. Eine Besteuerung der Depotgebühren lässt sich somit vermeiden, indem die inländischen Co-Trustees nicht als Depotinhaber auftreten. Eine solche Lösung drängt sich insbesondere deshalb auf, weil aufgrund formaler Hürden die MWST auf Depotgebühren nicht in Abzug gebracht werden kann (s. dazu Ziffer 4.2).

In der BB Nr. 14 «Finanzbereich» nicht geregelt sind jene Fälle, in denen der Inhaber des Kontos oder Wertschriftendepots nicht als Trustee eingesetzt ist. In solchen Fällen ist nach Auffas-

den Vorsteuerabzug besteht darin, dass die bezogenen Leistungen in der Buchhaltung des Trustee als Aufwand verbucht sind.

4.2 Sonderfall Depotgebühren

Das unter Ziffer 4.1 Gesagte gilt auch für Depotgebühren. Bei den Depotgebühren besteht die Problematik jedoch darin, dass die Rechnungsstellung nicht an den Trustee erfolgt. Vielmehr werden die Depotgebühren zuzüglich der gesetzlich geschuldeten MWST direkt dem Konto des Trusts belastet. Folglich findet der entsprechende Aufwand auch keinen Eingang in die Buchhaltung des Trustee.

Aufgrund der gegebenen Umstände sind beim Trustee, welcher gemäss Praxis der ESTV als Leistungsempfänger gilt, die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nicht gegeben. Folglich kann die auf den Depotgebühren geschuldete MWST nicht über den Vorsteuerabzug neutralisiert werden, unabhängig davon, ob es sich beim Beneficiary um eine im In- oder im Ausland wohnhafte bzw. ansässige Person handelt.

Um zu vermeiden, dass es in jenen Fällen, in denen Katalogleistungen direkt dem Konto des Trusts belastet werden, zu einer ungerechtfertigten Steuer-

durch Eröffnung eines neuen Betriebszweiges erweitert wird, beginnt die Steuerpflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit oder mit der Geschäftserweiterung, wenn zu erwarten ist, dass der für die Steuerpflicht massgebende Umsatz innerhalb der nächsten 12 Monate CHF 75 000 übersteigen wird.

5.2 Ausnahme von der Steuerpflicht

Nicht obligatorisch steuerpflichtig sind hingegen Unternehmen mit einem Jahresumsatz nach Art. 21 Abs. 3 bis zu CHF 250 000, sofern die nach Abzug

gen nach Art. 14 Abs. 3 Bst. c MWSTG erbringt, so empfiehlt es sich, von der Möglichkeit der Option nach Art. 27 Abs. 1 MWSTG Gebrauch zu machen. Die Option erlaubt es dem Trustee, die auf den von Dritten bezogenen Leistungen geschuldete MWST (z. B. auf Mobilien, Hard- und Software, Dienstleistungen) als Vorsteuer in Abzug zu bringen.

6. Fazit

Gemäss Praxis der ESTV hängt die Besteuerung von an einen Trust erbrachten Katalogleistungen davon ab, ob es sich beim Leistungserbringer um einen Trustee oder einen Dritten handelt. Insbesondere bei den Depotgebühren, welche direkt dem Konto des Trusts belastet werden, kann dies zu ungerechtfertigten Steuerbelastungen führen. Aufgrund des Gesagten sollte sich die Besteuerung der von Dritten erbrachten Katalogleistungen nicht nach dem Domizil des Depot- oder Kontoinhabers (Trustee), sondern – analog zu den Trustee Services – nach dem Domizil des Begünstigten richten. Allein diese Lösung entspricht dem Bestimmungslandprinzip und führt zu einem konsistenten steuerlichen Ergebnis.

Im übrigen sollte von Fall zu Fall abgeklärt werden, welche konkreten Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, um sowohl auf Stufe des Trustees als auch des Beneficiary eine definitive Mehrwertsteuerbelastung zu vermeiden. **▬**

«Falls der Trustee die für die Steuerpflicht massgebliche Umsatzgrenze nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, sich freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen.»

belastung kommt, sollte nach Auffassung des Autors nicht auf das Domizil des Depot- oder Kontoinhabers (Trustee), sondern – analog zu den Trustee Services – jeweils auf das Domizil des Begünstigten (Beneficiary) abgestellt werden. Allein diese Lösung entspricht dem Bestimmungslandprinzip und führt zu einem konsistenten steuerlichen Ergebnis.

5. Steuerpflicht des inländischen Trustee

5.1 Grundsatz

Gemäss Art. 21 Abs. 1 MWSTG ist grundsätzlich steuerpflichtig, wer *im Inland* einen Jahresumsatz (Lieferungen, Dienstleistungen und Eigenverbrauch) von mehr als CHF 75 000 erzielt. Demzufolge sind Umsätze, die im Ausland als erbracht gelten (z. B. Trustee Services, die an im Ausland domizilierte Beneficiaries erbracht werden), nicht in die Berechnungen miteinzubeziehen.

In jenen Fällen, in denen die massgebende Tätigkeit neu aufgenommen oder durch Geschäftsübernahme oder

der Vorsteuer verbleibende Steuer regelmässig nicht mehr als CHF 4 000 im Jahr betragen würde (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

5.3 Option für die subjektive Steuerpflicht

Falls der Trustee die für die Steuerpflicht massgebliche Umsatzgrenze nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, sich freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen. Die Option für die subjektive Steuerpflicht setzt voraus [8], dass pro Jahr ein Umsatz von mehr als CHF 40 000 erzielt wird aus

- steuerbaren Lieferungen und Dienstleistungen an Steuerpflichtige im Inland bzw. vergütungsberechtigte ausländische Unternehmen und/oder
- Exporten oder Lieferungen/Dienstleistungen von inländischen Unternehmen im Ausland, die steuerbar wären, wenn sie im Inland erbracht würden (Ausland-Ausland-Umsätze).

Sollte der inländische Trustee aufgrund des Gesagten nicht obligatorisch steuerpflichtig werden, da er ausschliesslich im Ausland steuerbare Dienstleistun-

Anmerkungen

- 1 Erläuternder Begleitbericht vom 16. 9. 2004 zum Vernehmlassungsverfahren betr. Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, Ziffer 1.2.1.
- 2 Arter/Petri, Vielseitiges Rechtsinstitut mit mancherlei Vorzügen, Finanz und Wirtschaft vom 8. 12. 2004, S. 24.
- 3 Pressemitteilung vom 20. 10. 2004 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements.
- 4 Branchenbroschüre (BB) Nr. 14 «Finanzbereich», Ziffer 5.11.
- 5 Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer (WL 2001), Z 644.
- 6 WL 2001, Z 388.
- 7 BB Nr. 14 «Finanzbereich», Ziffer 6.1.7.1.
- 8 Spezialbroschüre (SB) Nr. 2 «Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer», Ziffer 4.2.1.